

# **Benutzungsordnung Barockgarten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den Barockgarten in der Seminarstraße 3, 69117 Heidelberg. Die Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und der ungestörten Nutzung durch Mitglieder der Universität und Dritte.

## **§ 2 Art der Nutzung**

(1) Der Barockgarten dient der Erholung der Mitglieder der Universität zwischen den Lehrveranstaltungen sowie als Ort der Begegnung, der Diskussion und Kommunikation.

(2) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Insbesondere Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten.

(3) Der Barockgarten darf für Veranstaltungen nur nach vorheriger Genehmigung der Universitätsverwaltung, Dezernat Planung, Bau und Sicherheit, Abteilung 3.1 Gebäudebetrieb, sowie der Rektoratsabteilung Kommunikation und Marketing, genutzt werden. Die Genehmigung muss vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung eingeholt werden. Hierbei sind die Belange in Forschung und Lehre der angrenzenden Institute und Einrichtungen der Universität vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 3 Verbote**

Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Barockgarten

- a) zu übernachten,
- b) Bauten zu erklettern oder zu beschädigen,
- c) im Brunnen zu baden,
- f) Müll außerhalb der öffentlichen Abfallbehälter zu hinterlassen,
- g) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,
- h) Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder usw.) abzustellen.

## **§ 4 Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdung, Personen- oder Sachbeschädigung ausgehen. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder, die offensichtlich zu entsorgen sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für Beschädigungen an den

Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, wird kein Schadensersatz geleistet.

### **§ 5 Führen und Halten von Tieren**

(1) Hunde dürfen im Barockgarten nur angeleint mitgeführt werden. Wer Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier weder Personen noch andere Tiere gefährdet. Er muss jederzeit auf das Tier so einwirken können, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

(2) Wer ein Tier mitführt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist. Die Beutel dürfen nicht über die allgemein zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter, sondern müssen außerhalb des Barockgartens ordnungsgemäß entsorgt werden.

### **§ 6 Haftung**

Das Betreten und die Benutzung des Barockgartens erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Universität nicht. Unfälle und Schäden sind der Universitätsverwaltung, Dezernat für Planung Bau und Sicherheit, unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 7 Andere Regelungen**

Es gilt die Hausordnung der Universität Heidelberg, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

### **§ 8 Öffnungszeiten**

Der Barockgarten ist in der Regel von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Bei genehmigten Veranstaltungen oder saisonalen Erfordernissen können die Öffnungszeiten entsprechend verändert werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.